DOLV

Grundsaetze zur Finanzarbeit im DOLV
Version 1/90

1. Einleitung

Der sich zur Zeit vollziehende Umbruch von der sozialistischen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft macht es erforderlich, die Grundsaetze zur Finanzarbeit auf die sich ergebenden Erfordernisse kurzfristig und operativ umzustellen und anzuwenden.
Es muss aber auch darauf verwiesen werden, dass mit dieser Ueberarbeitung noch nicht alle Probleme der zukuenftigen Finanzarbeit Beruecksichtigung finden konnten. Durch eine im DOLV zu gruendende Finanzkommission, bestehend aus dem Schatzmeister und den Finanzbearbeitern der 6 Landesverbaende, wird dieses Material in den notwendigen Abstaenden ueberarbeiten. Alle Mitglieder und Leitungen sind aufgerufen, Erkenntnisse, Hinweise und Verbesserungen vorzuschlagen und an das Praesidium einzureichen. Bei Unklarheiten sind in der Uebergangszeit, wenn dieses Material nichts anderes festlegt, die Bestimmungen des nach wie vor gueltigen Finanzhandbuches des DTSB anzuwenden.

2. Grundsaetze zur Finanzierung

Der DOLV sowie seine Grundorganisationen finanzieren sich durch:

- Beitraege der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Kartenherstellung und Vertrieb
- Werbung in In- und Ausland
- Zuwendungen aus staatlichen Mitteln bzw. Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen
- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Publikationen sowie finanzieller Beitraege von foerdernden Mitgliedern und Sponsoren.

3. Beitragsregelungen

Die Beitraege der Mitglieder werden durch die jeweilige Grundorganisation, dem Club oder Verein in eigener Zustaendigkeit festgelegt. Zentrale Abgaben werden nicht erhoben. Die ordnungsgemaesse Kassierung sowie der Nachweis der Beitragszahlung ist durch die Mitglieder und die Leitungen der Grundorganisationen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieses Nachweises wird der Versicherungsschutz fuer die organisierten Sportler gewaehrleistet. Der Versicherungsbeitrag fuer jeden Sportler wird zentral durch den DTSB aus den staatlichen Zuschuessen abgefuehrt. Wenn die Landesverbaende nicht anders verfuegen, verbleiben damit die Beitragseinnahmen im vollen Umfang bei der Grundorganisation.

4. Zentrale Veranstaltungen

4.1. Finanzplanung

Fuer jede zentrale Veranstaltung des Verbandes, einschliesslich Meisterschaft bzw. Bestenermittlung der DDR, ist ein Finanzplan zu erarbeiten. Der Finanzplan ist Bestandteil des Organisationsplanes. Er muss die Durchfuehrung der Aufgaben finanziell sichern und dient gleichzeitig als Kontrollinstrument fuer die zu loesenden Aufgaben.

Das Praesidium des DOLV der DDR beschliesst mit dem Finanzplan des Verbandes die Kennziffern fuer Einnahmen und Aus-gaben der Veranstaltungen. Um eine langfristige Vorbereitung der Wettkaempfe zu gewaehrleisten, erhalten die Veranstalter bereits am Ende des Vorjahres einen vorlaeufigen Richtwert fuer den Zuschuss des DOLV. Die endgueltige Plankennziffer wird nach Beschluss des Bueros den Veranstaltern bekanntgegeben. Diese ist verbindlich und darf nicht ueberschritten werden.

Auf der Grundlage dieser Kennziffer erarbeiten die Veranstalter den Finanzplan fuer die jeweilige Veranstaltung. Die Aufstellung des Finanzplanes erfolgt auf den dafuer vorgesehenen Formularen (siehe Anlage 1) in 4facher Ausfertigung. Davon sind 3 Exemplare mindestens 4 Monate vor dem Veranstaltungszeitpunkt zur Bestaetigung an den DOLV der DDR einzureichen.

Der bestaetigte Finanzplan bildet die Grundlage fuer die Durchfuehrung der Veranstaltung und fuer die Anforderung des entsprechenden Zuschusses beim Schatzmeister des DOLV der DDR.

4.2. Vorbereitung und Durchfuehrung von Veranstaltungen

Nach Bestaetigung des Finanzplanes und der entsprechenden Anforderung, jedoch fruehestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird der geplante Zuschuss ueberwiesen. Wenn erforderlich, wird zur Vorbereitung der Veranstaltung vom DOLV der DDR ein Vorschuss zur Verfuegung gestellt und auf das Bankkonto der die Veranstaltung organisierenden Grundorganisation bzw. des BFA oder Landesverbandes ueberwiesen.

Auf dem Finanzplanformular ist die Nummer des Bankkontos, des Bankinstitutes der betreffenden Sportgemeinschaft, des BFA oder Landesverbandes und Name sowie Adresse des fuer die Finanzarbeit Verantwortlichen anzugeben.

4.3. Abrechnung der Veranstaltungen

Jede Sportveranstaltung ist spaetestens 4 Wochen nach der Beendigung von der mit der Durchfuehrung beauftragten Grundorganisation, dem BFA oder Landesverband mit dem DOLV abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt grundsaetzlich auf den Finanzplanvordrucken (siehe Anlage). Sollten im Ausnahmefall innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung noch nicht alle Rechnungen vorliegen, so ist trotzdem mit den bereits vorliegenden Rechnungen die Abrechnung vorzunehmen und eine Einschaetzung der noch offenen Positionen anzugeben. Bei Eingang der restlichen Rechnungen bzw. Forderungen sind diese sofort an den DOLV weiterzuleiten.

Die Abrechnung ist unter Verwendung der Planzahlen und der entsprechenden Istbetraege in Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.
Alle in der Abrechnung aufgefuehrten Vorgaenge in Form von Einnahmen und Ausgaben sind lueckenlos belegmaessig nachzuweisen.

Jeder Ausgabebeleg muss entsprechend erlaeutert und spezifiziert sein, er ist von dem jeweiligen Verantwortlichen des Bereiches sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und vom Gesamtleiter zur Zahlung anzuweisen.

Die Bestaetigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die Anweisung "zur Zahlung" duerfen nicht von ein und derselben Person vorgenommen werden. Vor der Bestaetigung ist darauf zu achten, dass die Mindestanforderungen, die an einen Beleg gestellt werden, erfuellt sind (Datum, Mengen- und Wertangaben, Adressat, Bezeichnung des Vorganges, Verwendungszweck).

Die Gesamtabrechnung ist von dem fuer die Veranstaltung verantwortlichen Gesamtleiter und dem Verantwortlichen fuer die Finanzen zu unterschreiben.

Ein Ueberziehen der geplanten Zuschuesse ist nicht statthaft.
Sich ergebende Ueberschuesse oder nicht benoetigte finanzielle Mittel sind an den DOLV zu ueberweisen.

Bei zentralen Veranstaltungen ohne Zuschuesse durch den DOLV sind 10 % des Gewinns an den Verband abzufuehren. Bei Nichtausschoepfung der Zuschuesse zu zentralen Veranstaltungen ist durch das Buero zu jeder Veranstaltung einzeln ueber den anteiligen Gewinn fuer den Veranstalter zu entscheiden.

5. Einnahmen bei Veranstaltungen

- Startgebuehren

Zur Sicherung der Veranstaltungen werden Startgebuehren und bei Nichterfuellung der Startmeldung Reuegelder erhoben.

Startgebuehren sind entsprechend der folgenden Aufstellung in der festgelegten Hoehe vor Beginn der Veranstaltung zu dem vom Veranstalter festgesetzten Termin zu entrichten.

. Einzelwettbewerbe	je Teilnehmer maxim. Erwachs.	Kind/Jug.
A) Internationale Veranstaltungen (aus dem Terminkalender der IOF) z.B. Ostsee-OL, die Angaben gelten nur fuer nationale Teilnehmer, fuer internationale Teilnehmer erfolgen spezielle Festlegungen	4,-- bis 6,-- M	2,-- bis 3,-- M
B) DDR-Meisterschaften, -Bestenermittlung und ausgewaehlte Veranstaltungen (muessen durch DOLV jaehrlich bestimmt werden), Meisterschaften der Laender	3,-- M	1,50 M

	je Teilnehmer maxim. Erwachs.	Kind/Jug.
C) DDR-offene Veranstaltungen, Bezirksmeisterschaften und Veranstaltungen im Bezirksmassstab, Kreismeisterschaften und Veranstaltungen im Kreismassstab	2,-- M	1,-- M

. Staffelwettbewerbe (4 Laeufer)

	je Staffel maximal Erwachs.	Kind/Jug.
A) Internationale Veranstaltungen (aus dem Terminkalender der IOF), die Angaben gelten nur fuer nationale Teilnehmer, fuer internationale Teilnehmer erfolgen spezielle Festlegungen	10,-- M	5,-- M
B) DDR-Meisterschaften, -Bestenermittlungen und ausgewaehlte Veranstaltungen (muessen durch DOLV jaehrlich bestimmt werden), Meisterschaften der Laender	8,-- M	4,-- M
C) DDR-offene Veranstaltungen, Bezirksmeisterschaften und Veranstaltungen im Bezirksmasstab, Kreismeisterschaften und Veranstaltungen im Kreismassstab	5,-- M	3,-- M

Bei Staffeln mit mehr als 4 Laeufern kann eine der groesseren Anzahl entsprechende hoehere Startgebuehr erhoben werden.

. Mannschaftswettbewerbe

Mannschaftswertung bei Einzellaeufen 10,-- M je Mannschaft

- Gebuehren bei Nachmeldungen

Bei Nichteinhaltung der Meldefrist bzw. bei Veraenderung der urspruenglichen Startmeldungen an den Veranstalter koennen zur Erhoehung der Meldedisziplin ebenfalls Gebuehren berechnet werden. Sie betragen maximal 100 % der Startgebuehren als Aufschlag.

- Reuegeld

Reuegeld ist dann zu entrichten, wenn die Startmeldung nicht erfuellt wird. Befreiung von der Zahlung des Reuegeldes erfolgt jedoch, wenn ein aerztliches Attest bestaetigt, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gruenden seiner Startverpflichtung nicht nachkommen kann.
Analog ist bei Angehoerigen der NVA zu verfahren, die infolge dienstlicher Belange ihre Startmeldung nicht realisieren koennen.
Das Reuegeld ist in Hoehe der Startgebuehren zu entrichten.

- Kartengeld

Fuer die OL-Spezialkarten kann der Veranstalter in Abhaengigkeit von der Qualitaet der Karte folgenden Betrag erheben:

qualitativ hochwertige Karten	2,-- M
normale mehrfarbige OL-Karten	1,50 M
aeltere Karten, schwarz/weiss Karten oder sehr kleine Karten	1,-- M

Die Einstufung der Karten wird durch die Kartenstelle vorgenommen.
Der entsprechende Preis ist mit der Ausschreibung des Wettkampfes bekanntzugeben.
Hoehere Einstufungen beduerfen eines durch die Kartenstelle bestaetigten Antrages mit dem Nachweis des erhoehten Aufwandes. Dieser ist beim Wettkampf auszuhaendigen.
Zusaetzlich zu den Grundkosten der Karten kann im Rahmen von Veranstaltungen fuer das Praeparieren der Karten ein Zuschlag von 1,-- M je Karte erhoben werden. Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn folgende Leistungen durch den Veranstalter in ordentlicher Qualitaet erbracht wurden:

- sauber eingedruckte oder gezeichnete Bahnen,
- die Karten muessen wassergeschuetzt ausgegeben werden (in Folietueten oder auf wasserfestem Material) und
- Eintragen notwendiger Kartenkorrekturen.

Kartengeld kann auch bei Nichterfuellung der Startmeldung erhoben werden. Nach Abschluss des Wettbewerbes sind dafuer entsprechend neutrale Karten auszuhaendigen.

Startgebuehren, Kartengelder und Reuegelder sind vom Veranstalter zu vereinnahmen und in der Abrechnung der Veranstaltung gesondert als Einnahmen auszuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Einnahmebelege vom Einzahler gegenzuzeichnen sind.
Alle Einnahmen - auch die hier nicht besonders bezeichneten - sind generell in der Abrechnung gem. Anlage aufzufuehren.

6. Richtlinien fuer die Begleichung von Kosten bei Veranstaltungen

Die Ausgaben sind auf der Grundlage des bestaetigten Finanzplanes zweckmaessig und sparsam und unter Ausnutzung aller oertlichen Reserven zu taetigen.

- Reisekosten

Die Reisekosten sind in der Regel von den Organen des DOLV der DDR zu zahlen, welche den Dienstauftrag erteilt oder die Einladung vorgenommen haben.

. Bei DDR-Meisterschaften des DOLV werden fuer die qualifizierten Teilnehmer die Reisekosten 2. Klasse fuer die Rueckfahrt erstattet. Alle Fahrverguenstigungen, wie Sammelfahrscheine (ab 6 Personen) und Sonntagsrueckfahrkarten sind zu nutzen.
. Fuer Kampfrichter, soweit die Anreise nicht mit der Sportgemeinschaft erfolgt, werden die Fahrtkosten 2. Klasse fuer die Hin- und Rueckreise erstattet.
. Hauptamtliche Funktionaere des DOLV der DDR rechnen direkt beim Verband ab.
. Kilometergeld fuer eigene Kraftfahrzeuge darf nur gezahlt werden, wenn eine Genehmigung des DOLV vorliegt.

- Uebernachtung

Bei der Durchfuehrung von DDR-Meisterschaften und Bezirks-Meisterschaften ist die Uebernachtung vom Veranstalter zu organisieren und fuer alle qualifizierten Teilnehmmer kostenmaessig zu uebernehmen. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die Kostentraegerschaft lt. Ausschreibung festzulegen.

Uebernachtungskosten fuer Kampfrichter und Funktionaere uebernimmt der Veranstalter.

- Tagegeld

An Kampfrichter und Funktionaere wird lt. Anordnung ueber die Reisekostenverguetung nur bei Abwesenheit vom staendigen Wohnsitz ein Tagegeld gezahlt und zwar bei Abwesenheit von 6 bis 9 Stunden 5,-- M oder bei Abwesenheit von mehr als 9 Stunden 10,-- M. Teilnehmer, Betreuer und Trainer erhalten kein Tagegeld.

In Zweifelsfaellen ist nach den Anordnungen des Reisekostenrechtes zu verfahren.

- Kosten fuer Verpflegung

Die Kosten fuer die Verpflegung sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Den Sportgemeinschaften bleibt es ueberlassen, aus ihren Mitteln Zuschuesse fuer ihre Teilnehmer zu gewaehren.

Kampfrichtern kann die Verpflegung im Rahmen der zustehenden Tagegelder bei Wegfall derselben gewaehrt werden.

Diese Bestimmungen sind bei Aufstellung des Finanzplanes zu beachten.

- Entschaedigung fuer Kampfrichter und Funktionaere

Kampfrichter und Funktionaere erhalten pro Wettkampftag folgende Entschaedigung:

Stufe	zentrale u. DDR-offene Veranst. u. DDR-Meistersch.	Bezirksveranstaltungen	Kreisveranstaltungen
I	20,-- M	12,-- M	8,-- M
II	15,-- M	10,-- M	6,-- M
III	12,-- M	7,-- M	4,-- M

Fuer die angefuehrten Stufen gelten folgende Zuordnungen:

Stufe I Gesamtleiter, Org.-Leiter, Techn. Leiter, Chefbahnleger
Stufe II Kampfrichterobmann, Finanzobmann, Bahnleger, Wettkampfkontrolleure, Bereichsleiter Organisation
Stufe III weitere eingesetzte Kampfrichter

Alle weiteren an der Durchfuehrung der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter und Helfer sind als Veranstaltungshelfer zu vergueten.
Fuer die jeweilige Veranstaltung sind die zu besetzenden Funktionen im Org.-Plan festzulegen.
Die gezahlte Entschaedigung ist steuerfrei.

- Entschaedigung fuer Veranstaltungshelfer

Veranstaltungshelfer erhalten pro Wettkampftag folgende Entschaedigung:

bei zentralen Veranstaltungen	bis 9,-- M
Bezirksveranstaltungen	bis 6,-- M
Kreisveranstaltungen	bis 4,-- M

Die gezahlte Entschaedigung ist steuerfrei.

- Entschaedigung fuer Urkundenschreiber

Die Entschaedigung fuer Urkundenschreiber soll 1,-- M pro Urkunde nicht ueberschreiten.
Die gezahlte Entschaedigung ist steuerfrei.

- DRK-Einsatz

Entsprechend der Groesse der Veranstaltung sind auf der Grundlage der Vereinbarung DTSB - DRK Vertraege zwischen dem Veranstalter und dem DRK abzuschliessen.

Grundlage bilden:

. die gemeinsame Vereinbarung zur Sicherung des Gesundheitsschutzes bei Massenveranstaltungen vom 2. 11. 1964 zwischen
dem Ministerium fuer Gesundheitswesen,
dem Staatlichen Komitee fuer Koerperkultur und Sport und
dem Praesidium des Deutschen Roten Kreuzes.
(siehe Anlage 10 des Handbuches fuer die Finanzarbeit des DTSB)

. die gemeinsame Vereinbarung Nr. 2 zur Sicherung des Gesundheitsschutzes bei Massenveranstaltungen - Sportveranstaltungen - vom 15. 3. 1966.
(siehe Anlage 11 des Handbuches fuer die Finanzarbeit des DTSB)

Es ist nicht gestattet, direkte Auszahlungen an DRK-Helfer vorzunehmen.

- Ehrenpreise und Geschenke

Die Finanzierung von Ehrenpreisen und Geschenken aus Veranstaltungszuschuessen des DOLV ist nicht gestattet.
(Fuer internationale Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.)

- Medaillen

Fuer Meisterschaften werden Medaillen zentral bereitgestellt. Die dafuer erforderlichen Kosten sind zu planen und werden vom Zuschuss abgesetzt.

- Karten

Fuer die Finanzierung und Abrechnung der OL-Spezialkarten gibt es zwei Moeglichkeiten:

1. Die Karte existiert bereits, ihre Herstellung wurde von der organisierenden Einrichtung bereits vorher finanziert oder von anderen Grundorganisationen aufgekauft. Mit der Veranstaltung sind die verbrauchten Karten abzurechnen. Es ist eine ordnungsgemaesse Rechnung von der entsprechenden Grundorganisation vorzulegen (Belege von Privatpersonen werden nicht anerkannt).

2. Die Karte wird fuer die Veranstaltung hergestellt. Alle aus der Herstellung der Karte sich ergebenden Kosten sind mit ordnungsgemaessen Belegen in die Abrechnung einzuordnen. Die Gesamtmenge der gedruckten Karten ist lueckenlos nachzuweisen und der verbleibende Teil dem DOLV zu uebergeben.
Fuer die in dieser Form abgerechneten Karten werden die Freistellungen fuer die Kartenherstellung vom Verband gewaehrt. Fuer das Zeichnen der Karte kann je nach Groesse und Qualitaet eine Anerkennung von max. 150,-- M gezahlt werden. Die Zahlung muss durch den Vorsitzenden der Kartenkommission des DOLV bestaetigt werden. Fuer die Kartenaufnahme werden die Reisekosten, Unterkunft und Tagegeld entsprechend den Finanzrichtlinien des DTSB gewaehrt. Der Gesamtumfang der dabei entstehenden Kosten muss im Rahmen der von der Kartenkommission vorzunehmenden Einschaetzung liegen. Die Abrechnung ist ebenfalls vom Vorsitzenden der Kartenkommission zu bestaetigen. Dabei sind, wenn es sich um eine neue Karte handelt, die 80 Musterexemplare fuer den DOLV mit einzubeziehen und nicht gesondert zu berechnen.

Bad Blankenburg, den 24. 3. 1990

Praesident des DOLV

Schatzmeister des DOLV